

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20**

**Vom ...**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155) und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20 vom 19. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 259) für den Geltungsbereich Sülldorfer Kirchenweg - Nordgrenze der Flurstücke 5905, 5772, 5627, 5628 und 5629, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5629, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5772, Südgrenze des Flurstücks 5905, über Flurstück 5773, Ostgrenze des Flurstücks 5630, über das Flurstück 5630, Ostgrenze des Flurstücks 5908, Nordgrenze der Flurstücke 5819 und 5322 (Erik-Blumenfeld-Platz), Ostgrenze des Flurstücks 2985 der Gemarkung Dockenhuden – Erik-Blumenfeld-Platz - über das Flurstück 5271 (Blankeneser Landstraße) der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteil 223) (siehe „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 20“) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 2 der Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20 wird hinter den Wörtern „des Kerngebiets sind“ „a) Spielhallen, Wettbüros, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig, b)“ angefügt.

**§ 2**

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 3**

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.